



Fortbildung

23. Juni 2015, 1130 Wien, Hietzinger Kai 87, DG



„Rechnungslegung durch den Tierarzt“

Mag. Werner Frühwirt

Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Wien

Inhaltsverzeichnis

- Aufzeichnungen derzeit richtig führen
 - Geltende Rechtslage 2015 – Kassenrichtlinie 2012
 - Praktische Umsetzung und Kontrolle der Finanzbehörde
 - Bestandteile einer Rechnung gemäß Umsatzsteuergesetz
- Was kommt auf uns Tierärzte ab 2016 zu?
 - Registrierkassenpflicht
 - Belegerteilungspflicht
 - Bestandteile eines Beleges ab 01.01.2016

Stellungnahme ÖTK zum Steuerreformgesetz 2015/2016

- Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ohne zeitliche Begrenzung
- Anschaffung einer Registrierkasse
 - Vorzeitige Abschreibung
 - Anschaffungsprämie
- Mobile Betriebe, Ausnahmen von der Registrierkasse
- Belegannahmepflicht des Kunden

Steuerreform 15/16 - Inkrafttreten

- 01.01.2016: „grundsätzliches Inkrafttreten“
- 01.04.2016: Inkrafttreten des erhöhten USt-Tarifs für Beherbergungsleistungen (13%)
- 01.03.2015: Banken Meldepflicht
- 01.01.2017: Technische Sicherung Reg. Kassen

Geltende Rechtslage 2015

- Formelle Mängel im Aufzeichnungssystem berechtigen zur Schätzung (184 BAO).
- Kassenrichtlinie (KRL 2012) als Auslegung der Finanzverwaltung. **Bleibt gültig.**
- Kassennachschau durch Finanzpolizei.

Was tun?

- Kassenrichtlinie umsetzen:
 - Registrierkassen, Grundaufzeichnungen
- Freiwillige Maßnahmen setzen
 - Belegausgabe
- Ergibt: Beitrag zu hoher Qualität, Aussagekraft und Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen.

Belegausgabepflicht.
Registrierkassenpflicht.
Einzelaufzeichnung.

Leitsatz

- Je besser
 - Systemaufbau
 - Systemdokumentation
 - Desto
 - Glaubhafter sind die Aufzeichnungen
 - Weniger Probleme im Prüfungsfall
 - Deshalb
 - Maßnahmen der KRL umsetzen und
 - Freiwillige Maßnahmen setzen
- Dokumentation gewinnt!
- Neue Anforderungen

§ 131 Abs. 1 BAO I

- Aufzeichnungen so zu führen, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln kann.
- Weitere Formale Kriterien:
 - Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht
 - Kein Durchstreichen...
 - Ausnahmen: Barbewegungs-VO < € 15.000 bzw € 30.000 kalte Hand

§ 131 Abs. 1 BAO II

- Dritter muss auch vertrauen können!
 - In Vollständigkeit und Richtigkeit
 - § 184 BAO / Schätzung
- Im Bereich der KRL relativ detaillierte Auslegungen.
 - Registriertkassen
- Sonst Auslegung im Einzelfall vor dem Hintergrund der KRL.

Dokumentation

- Alle Maßnahmen müssen aufgeschrieben werden.
 - Schriftliche Dokumentation
- Die Durchführung der Maßnahmen muss dokumentiert werden.
 - Im Nachhinein nachvollziehbar

Außerdem:

- Bare Geschäftsvorfälle festhalten und aufzeichnen
 - sofort
 - täglich
 - einzeln
 - zum Zweck der Losungsermittlung
- Barbewegungsverordnung
 - Bis € 150.000 pro Betrieb bis € 30.000 kalte Hand

Umsetzung KRL

- Verantwortlich: Tierarzt.
- Systemhersteller stellt E-131. SmartCard ab 1.1.2017
- Mitarbeiter wickeln Barbewegungen tatsächlich ab.
 - Bedienung des Kassensystems
- Steuerberater
 - Ggf. Buchhalter

E-131

- Fachgutachten KFS / DV 1
 - Technische und organisatorische Maßnahmen
- Zusätzliche Dokumentation
 - Unabhängig vom Systemhersteller
 - Wann macht wer welche Auswertungen
 - Wer kontrolliert Grundaufzeichnungen und Widerspruchsfreiheit
 - Wer zeichnet zur Freigabe ab?

Belegerteilungspflicht derzeit

- Freiwillige Verpflichtung
 - Ausfolgung der Belege an die Kunden bei jedem Geschäftsvorgang
 - Widerspruchsfreiheit
 - Nachvollziehbarkeit

Belegerteilungspflicht
künftig

Beleg eines Tierarztes beinhaltet...

- Name und Anschrift des Tierarztes
- Art und Umfang der Leistung/Lieferung
- Tag oder Zeitraum der Lieferung
- Rechnungsdatum
- Entgelt

Kleinbetragsrechnung bis € 150,--

zum Vorsteuerabzug

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Menge und Bezeichnung
- Tag oder Zeitraum der Lieferung/Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz

Merkmale einer Rechnung (USt) I

zum Vorsteuerabzug

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Name und Anschrift des Empfängers
- Menge und Bezeichnung
- Tag oder Zeitraum der Lieferung/Leistung
- Entgelt und anzuwendender Steuersatz
- Hinweis auf allfällige Steuerbefreiung
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung

Merkmale einer Rechnung (USt) II

zum Vorsteuerabzug

- UID-Nummer des liefernden Unternehmers
- Falls Rechnungsbetrag von € 10.000,-- überschritten: UID-Nummer des empfangenden Unternehmers
- www.fruehwirt.at
 - Informationen für Sie
 - Buchführung
 - Rechnungsmerkmale

Überprüfung Kassensaldo

- Zählen des Bargeld IST Bestandes
 - Vergleich mit Soll Bestand lt. Aufzeichnungen
- Dokumentation
- Verantwortlichkeit
- Berücksichtigung von Trink- und Wechselgeld, Einlagen und Entnahmen.

Aufzeichnungspflichtigen NEU

- Rechtslage nach Ministerratsbeschluss
16.06.2015
- Begleitmaßnahmen Steuerreform ab
1.1.2016

Rückschlüsse auf Vergangenheit
Ggf. Strengere Interpretation

Zielbereiche, Zielgruppen der Einnahmensicherung

- Umsatzsteuer-Karussellbetrug
- „Kleinunternehmer“ um rund € 150.000,--
Umsatzgrenze pro Jahr

Das sind bis zu $\frac{3}{4}$ aller Betriebe

- Abgabenprüfung neu
- Bekämpfung Sozialbetrug

Elektronische Aufzeichnungspflicht

- Barumsätze (Kredit- oder Bankomatkarte, Zahlung mittels Mobiltelefon, PayLife Quick)
- „Manipulationsschutz“ für Betriebe mit überwiegend Barumsätzen: Signaturerstellungseinheit (Smartcard)
 - Investitionsbegünstigungen
- Elektronische Registrierkasse oder elektronisches Kassensystem gem. § 131b BAO
- bei Verweigerung
 - § 184 BAO Schätzung
 - Strafrechtliche Folgen bei Vorsatz gem. FINStrG

Registrierkassenpflicht

- Prüfschema „Vereinfachte Losungsermittlung“:
 - Nicht überwiegende Anzahl von Barumsätzen gem. 131b Abs 1 BAO
 - Jahresumsatz unter € 15.000 gem. § 131b Abs 3 BAO
 - Ausnahme laut BarbewegungsVO iVm § 131b Abs 4 Z.2 BAO
 - Barumsätze max. € 30.000 pro Jahr bei außerhalb von fest umschlossenen Räumlichkeiten (bspw. Bauchladen)
- Dann keine Registrierkassenpflicht bzw. Belegerteilungspflicht oder Einzelaufzeichnung Umsätze „kalte Hand“

Aufzeichnungspflichtigen Tierarzt

- Annahme: überwiegend Barumsätze



Beleg im Sinne des neuen Betrugsbekämpfungsgesetzes

- Bei jedem baren Geschäftsvorfall zu dokumentieren:
 - Bezeichnung des Betriebes oder Merkmal zur Betriebsidentifizierung,
 - Merkmal zur Kassenidentifizierung,
 - Datum und Uhrzeit der Belegerstellung,
 - Belegnummer (fortlaufende Nummerierung der Geschäftsvorfälle),
 - Einzelprodukte und Preise,
 - Gesamtsumme
- Entspricht Mindestinhalt eines Beleges nach § 131a Abs 3 BAO (ab 1.1.2016)

Bisher nur für Registrierung
Nun auch generell in BAO
Beachte auch UStG

Belegerteilungspflicht

- IMMER, wenn nicht Ausnahme „kalte Hand“
- Auch beim Kundenbesuch „mobile Berufe“
 - Händische Belegerteilungspflicht Paragon
 - Nachtrag in Registrierkasse
- Belegannahmepflicht des Kunden
 - Aufbewahren bis zum Verlassen der Ordination
- „Brauchen Sie eine Rechnung?“ gehört künftig der Vergangenheit an (Erläuterungen zum Ministerialentwurf).

Frühwirt Unternehmensberatungs GmbH

- St. Pölten
- Wien
- Lilienfeld



- office@fruehwirt.at
- www.fruehwirt.at/tierarzt